

**Gemeinde Satteldorf**

**Landkreis Schwäbisch Hall**

## **B e r a t u n g s u n t e r l a g e**

Reg.Nr.: III-131.40/Ni

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am 24.07.2023**

### **TOP 5: Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans**

Nach § 3 Abs. 1 des Feuerwegesetzes Baden-Württemberg (FwG) hat die Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. In der Sitzung vom 15. Mai 2023 hat der Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der laufende Beschaffungsprozess für ein Löschfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr gegenwärtig zurückgestellt wird. Denn bei der detaillierten Bearbeitung der Anforderungen an das neue Einsatzfahrzeug ist ersichtlich geworden, dass zunächst die grundsätzlichen Notwendigkeiten der Feuerwehr durch Neuerstellung des Feuerwehrbedarfsplans ermittelt und definiert werden müssen. Die Erstellung dieses Bedarfsplans wurde bei drei Fachbüros in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister und der Feuerwehrführung angefragt.

Das Büro für Brandschutzberatung Otto Feil aus Ellwangen signalisierte, den Auftrag innerhalb des von Seiten der Gemeinde vorgegebenen Zeitrahmens durchführen zu können und hat die Leistung zu einem wirtschaftlichen Preis angeboten. Um die Aussagekraft des Feuerwehrbedarfsplans zu stärken, die überdurchschnittliche Entwicklung der Gemeinde zu berücksichtigen sowie um bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit zu erreichen, hat sich die Verwaltung mit dem Büro auf eine Neuerstellung des Feuerwehrbedarfsplans für die gesamte Gemeinde verständigt. Damit wird der bisherige Feuerwehrbedarfsplan aus dem Jahr 2007 in Gänze abgelöst.

Das Büro wurde beauftragt, den Feuerwehrbedarfsplan im Austausch mit Verwaltung, Feuerwehr und Kreisbrandmeister zu erarbeiten.